



## STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF EINES GESETZES ZUM SCHUTZ ELEKTRONISCHER PATIENTENDATEN IN DER TELEMATIKINFRASTRUKTUR Patientendaten-Schutzgesetz – PDSG

Berlin, 25.02.2020

Der **Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD)** unterstützt das Ziel des Bundesministeriums für Gesundheit, mit der digitalen/elektronischen Patientenakte eine flächendeckend gute Versorgung und eine sichere, vertrauensvolle und nutzerfreundliche digitale Kommunikation zwischen Leistungserbringern und Patienten sowie zwischen den Leistungserbringern untereinander zu erreichen.

Grundsätzliche Anmerkungen:

Die Zugriffsberechtigungen für die Datenverarbeitung in der Telematikinfrastruktur werden auf die jeweiligen medizinischen Anwendungen bezogen differenziert ausgestaltet. Dabei werden die Befugnisse klar geregelt und von einer Einwilligung durch die Versicherten abhängig gemacht.

Bei der Anbindung an die Telematikinfrastruktur soll der Öffentliche Gesundheitsdienst zeitgleich und mit denselben Zugriffsrechten angebunden werden, wie Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Apotheken, Krankenhäuser und Krankenkassen. Der ÖGD ist Teil der (subsidiären) Versorgung und sowohl im Rahmen von akuten Lagen im Infektionsschutz (Durchführung von Riegelungsimpfungen bei Ausbrüchen, Tuberkuloseüberwachung, Verschreibung von Antibiotika zur Meningitisprophylaxe etc.) wie auch der Erstellung von Einstellungs- Frühberentungs- oder anderen Gutachten auf umfassende Zugriffs- und Schreibrechte in der elektronischen Patientenakte angewiesen, vergleichbar dem ambulanten und stationären Sektor.

Kosten:

Derzeit ist vorgesehen, dass die GKV die Telematikinfrastruktur finanziert. Aus der verpflichtenden Anbindung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes an die Telematikinfrastruktur bis Ende 2021 ergeben sich laut dem Gesetzesentwurf für die gesetzliche Krankenversicherung einmalige Mehrausgaben im Jahr 2021 von rund 1,1 Million Euro. Dazu kommen jährliche Betriebskosten von rund 500.000 Euro. Diese Kosten ergeben sich bereits aus den vorgesehenen beschränkten Zugriffsmöglichkeiten auf den Impfausweis

und das Vorsorgeheft bei Kindern. Eine Erweiterung der Zugriffsrechte für den ÖGD würde zu keiner zusätzlichen Kostensteigerung führen, da die vorzusehende Schnittstelle für die Arztpraxen und Krankenhäuser dafür genutzt werden kann.

Darüber hinaus entstehen den Kommunen Kosten bei der Einrichtung von Lesegeräten in den Gesundheitsämtern. Diese fallen aber in jedem Fall und unabhängig vom Umfang der Zugriffsrechte an. Sie sind abhängig von der Zahl der entsprechend auszustattenden Arbeitsplätze und somit nicht konkret zu beziffern.

### **Zugriff von Leistungserbringern auf Daten in der elektronischen Patientenakte - § 352 Nr. 15 PDSG-E**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Ärzte, die bei einer für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörde tätig sind, sollen ausschließlich beschränkten Zugriff erhalten, lediglich Daten des Elektronischen Untersuchungsheftes für Kinder (§ 341 Abs. 2 Nr. 3 PDSG-E) und die elektronische Impfdokumentation (§ 341 Abs. 2 Nr. 5 PDSG-E) umfassend.

#### **B) Stellungnahme des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes**

Die vorgesehene Begrenzung der Zugriffsrechte entspricht nicht der Aufgabenbreite des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Als dritte Säule des Gesundheitssystems übernimmt der Öffentliche Gesundheitsdienst primäre wie auch subsidiäre Aufgaben in der Versorgung.

Dies betrifft in hohem Maß die Versorgung von Menschen ohne bzw. mit eingeschränktem Zugang zur gesundheitlichen Versorgung wie Menschen, die aus sozialen, sprachlichen oder kulturellen Gründen nicht ausreichend an der gesundheitlichen Versorgung teilhaben, z.B. Asylbewerber, Menschen mit illegalem Aufenthaltsstatus, Obdachlose und psychisch Kranke. Im Einzelfall können die Gesundheitsämter für diesen Personenkreis auch ambulante Behandlungen vornehmen

Insbesondere Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen, deren komplexer Hilfebedarf besondere Koordinierung und Betreuung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst erforderlich macht, sind auf Angebote des Öffentlichen Gesundheitsdienstes unter sozialkompensatorischen Kriterien angewiesen. Gerade bei Personengruppen, die sich nicht eigenverantwortlich um die Übermittlung von medizinischen Befunden kümmern können und häufig kein tragendes soziales Umfeld haben, erscheint die Weitergabe von Informationen über die elektronische Patientenakte besonders sinnvoll.

Ein uneingeschränkter Zugriff der Gesundheitsämter ist insbesondere für die Einbindung des ÖGD in die Behandlung und Kontrolle übertragbarer Erkrankungen (z.B.: HIV, Tuberkulose, sexuell übertragbare Erkrankungen (STDI) unverzichtbar.

Für die Durchführung amtsärztlicher, ärztlicher und zahnärztlicher sollten den im Öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Ärztinnen und Ärzten daher der Zugriff auf die auf der elektronischen Patientenakte gespeicherten medizinischen Daten ermöglicht werden.

#### **C) Änderungsvorschlag des BVÖGD: Änderung der Formulierung von § 352 Nr. 15 PDSG -E (alternativ Streichung)**

**Ein uneingeschränktes Zugriffsrecht wie für Ärztinnen und Ärzte der ambulanten und stationären Versorgung auf Daten der elektronischen Patientenakte erhalten zudem Ärztinnen und Ärzte, die bei einer für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörde tätig sind.**

**Nicht ärztliche Mitarbeiter des Öffentlichen Gesundheitsdienstes**, die im Rahmen der ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben, vor allem zum Zwecke der Dokumentation von Schutzimpfungen nach § 20 Absatz 4

Satz 1 Infektionsschutzgesetz tätig sind, erhalten ebenso wie Fachärztinnen und Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärztinnen und Ärzte, die über die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ verfügen, ein ausschließlich auf Daten des elektronischen Impfausweises beschränktes Zugriffsrecht soweit dies zur Versorgung des Versicherten und für die Dokumentation von Schutzimpfungen nach § 20 Absatz 4 Satz 1 Infektionsschutzgesetz erforderlich ist.